

Hinweise zur Ausbildung im Beruf Fachkraft Agrarservice

- Berufliche Anforderungen
- Inhalt und Organisation der Ausbildung
- Fortbildungsmöglichkeiten

Stand: August 2020

1. Entwicklungstendenzen in der Landwirtschaft

In der Bundesrepublik Deutschland mit ihrer dichten Besiedelung und der hoch entwickelten Industrie, steht die Landwirtschaft im Spannungsfeld zwischen den ökonomischen und ökologischen Interessen der Gesellschaft. Vorrangiges Ziel der Landwirtschaft ist die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen und gesunden Lebensmitteln. Daneben gewinnt die Erzeugung nachwachsender Rohstoffe als Energieträger, wie zum Beispiel Biodiesel aus Rapsöl oder Biogas aus Biomasse, eine zunehmende Bedeutung. Der Umwelt- und Naturschutz ist ebenfalls ein wesentlicher Arbeitsbereich innerhalb der Landwirtschaft. Dies gilt insbesondere, zumal Ausgleichszahlungen in die Landwirtschaft vermehrt an Auflagen für den Umwelt- und Naturschutz gekoppelt werden.

Aufgrund zunehmender zeitlicher Engpässe in den Betrieben einerseits und hoher Investitions- und Unterhaltungskosten für die einzusetzenden Maschinen andererseits kommt es in der Landwirtschaft zu einer vermehrten Arbeitsteilung. Die Maschinen werden immer leistungsfähiger, aber auch teurer, so dass insbesondere Betriebsleiter kleinerer landwirtschaftlicher Betriebe diese Technik nicht ausreichend auslasten und damit nicht wirtschaftlich betreiben können. Landwirtschaftliche Dienstleister, wie z. B. Lohnunternehmer, übernehmen deshalb in deren Auftrag bestimmte Arbeiten, bei denen große Maschinen oder ggf. auch Spezialmaschinen zum Einsatz kommen.

Mittlerweile werden somit zahlreiche Dienstleistungen durch landwirtschaftliche Lohnunternehmen erbracht. Ob Bodenbearbeitung, Aussaat, Düngung, Pflanzenschutz, Pflege oder Ernte – für jeden dieser Einsatzbereiche halten die Lohnbetriebe eine entsprechende Mechanisierung vor. Am häufigsten werden Lohnunternehmer in Regionen mit einem hohen Anteil an Veredelungsbetrieben eingesetzt, dort also wo die Arbeitskapazitäten durch die umfassende Tierhaltung besonders begrenzt sind.

Neben der eigentlichen Arbeitserledigung spielt zunehmend eine gezielte Beratung der Kunden eine Rolle. Dabei gibt es einen Trend weg von der reinen Arbeitserledigung, um Arbeitsspitzen zu brechen, hin zu einem kompletten Serviceangebot für die Landwirte. Lohnunternehmer organisieren so zunehmend auch die Beschaffung von Betriebsmitteln (z. B. Dünger, Kraftstoff, Pflanzenschutzmitteln). Ebenso gewinnen Bewirtschaftungsverträge für komplette Betriebe mehr und mehr an Bedeutung. Gefragt sind somit professionelle Marktpartner, weniger ausschließliche Technikanbieter.

2. Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten einer Fachkraft Agrarservice

Die Qualität einer Dienstleistung wird immer bestimmt durch die Qualifikation und die Zuverlässigkeit der beauftragten Mitarbeiter. Ein gut ausgebildetes Fachpersonal ist somit zwingend erforderlich, um die oben genannten Ansprüche erfüllen zu können. Mit dem Ausbildungsberuf „Fachkraft Agrarservice“ ist die Möglichkeit gegeben, gezielt Berufsnachwuchs für die spezifischen Aufgaben in den landwirtschaftlichen Lohnunternehmen, aber auch den pflanzenbaulich ausgerichteten Großbetrieben, die vorwiegend in Ostdeutschland beheimatet sind, zu gewinnen.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

Bereits jetzt ist ein Engpass an qualifiziertem Fachpersonal für die Arbeiten in diesen Bereichen erkennbar. Da der Anteil der Arbeiten, die von landwirtschaftlichen Betrieben ausgelagert werden, nach allgemeiner Einschätzung noch deutlich zunehmen wird, werden auch nach Auskunft der Lohnunternehmerverbände für die Zukunft dringend weitere Fachkräfte benötigt. Hierdurch ergeben sich für interessierte junge Leute Chancen, dauerhaft in einem interessanten Arbeitsfeld eine Anstellung zu finden.

Zunehmend entwickeln sich auch Tätigkeitsfelder außerhalb der Landwirtschaft, die allerdings oft in enger Verbindung zur Landwirtschaft und zum ländlichen Raum stehen. Dabei werden häufig Aufgaben für Kommunen (z. B. Straßenreinigung) und im Umweltschutz oder in der Landschafts- und Gewässerpflege übernommen. Hierdurch können z.T. Phasen mit geringerer Arbeitsbelastung sinnvoll überbrückt werden. Tätigkeitsfelder außerhalb der Landwirtschaft sind beispielsweise:

- Bagger- und Abbrucharbeiten, Tiefbau, Planieren, Tiefkulturen, Erdbau
- Umweltschutz, Rekultivierungsmaßnahmen, Anlage von Biotopen, Renaturierung
- Hackschnitzelbereitung, Schreddern, Stubbenfräsen
- Klärschlammausbringung, Kompostierung, Recycling
- Garten- und Landschaftsbau, Pflasterarbeiten, Wegeunterhaltung
- Gewässerpflege, Grabenräumung, Drainagebau
- Containerdienst, Müllabfuhr, Deponiearbeiten
- Kommunalarbeiten (z. B. Straßenreinigung, Schneeräumung, Streudienst)
- Landschaftspflege, Baumpflege
- Gütertransport

3. Voraussetzungen für den Beruf Fachkraft Agrarservice

Das breite Spektrum an Dienstleistungen im landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Bereich gibt Gewähr für einen abwechslungsreichen Arbeitsplatz. Dabei müssen ausgebildete Fachkräfte in erster Linie auf die Wünsche des Kunden eingehen können. Dies erfordert eine gute Auffassungsgabe sowie ein gewisses Maß an Zuverlässigkeit und Flexibilität. Um die Maschinen korrekt zu bedienen und perfekte Arbeitsergebnisse abliefern zu können, ist zudem technisches Geschick für den Beruf zwingend erforderlich.

Bewerber für eine Ausbildung im Beruf Fachkraft Agrarservice sollen möglichst **mindestens** über einen guten **Hauptschulabschluss** verfügen. Eine höhere Qualifikation erleichtert die Tätigkeit und ist als günstig anzusehen im Hinblick auf späteren beruflichen Aufstieg.

Eine elementare Bedingung für die Ausübung dieses Berufes ist, dass der Bewerber auch selbst die **gesundheitlichen Voraussetzungen** mitbringt. Durch die hohe Technisierung spielt fehlende Körperkraft heute keine so entscheidende Rolle, allerdings ist ein gewisses Maß an Ausdauer und körperlicher Leistungsfähigkeit für die Berufsausübung erforderlich. Als nachteilig können u.a. vorhandene Schädigungen der Wirbelsäule oder starke Sehschwächen, z.T. auch vorhandene Allergien angesehen werden. Hilfestellung für die Beurteilung der Eignung für den Beruf können ärztliche Gutachten geben. Bei Jugendlichen sind entsprechende Voruntersuchungen durch das Jugendarbeitsschutzgesetz zwingend vorgeschrieben.

Damit die Fachkräfte sich jederzeit auf wechselnde Rahmenbedingungen im Arbeitsalltag einstellen können, sind zudem eine Reihe von **Schlüsselkompetenzen** erforderlich. Dazu gehören z.B. Zielstrebigkeit, Leistungsbereitschaft, Flexibilität, Eigeninitiative, Zuverlässigkeit oder Teamfähigkeit.

Von Vorteil ist es, wenn Auszubildende im Beruf Fachkraft Agrarservice bereits zu Beginn der Ausbildung über den **Schlepperführerschein** der Klasse T verfügen. Ohne entsprechende Fahrerlaubnis können eine Reihe von Tätigkeiten im landwirtschaftlichen Betrieb gar nicht oder nur eingeschränkt durchgeführt werden. Sollte der erforderliche Führerschein bei Ausbildungsbeginn noch nicht vorhanden sein, **muss** dieser im Verlauf der Ausbildung erworben werden.

4. Ablauf der Ausbildung

Die Ausbildung wird in Niedersachsen ausschließlich auf staatlich anerkannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt. Die Landwirtschaftskammer ist zuständig für die Betreuung und Überwachung der Ausbildung.

4.1 Ausbildungsdauer

Die Ausbildung zur Fachkraft Agrarservice dauert grundsätzlich **drei Jahre**. Es erfolgt eine Gliederung in berufliche **Grundbildung** (erstes Ausbildungsjahr) und berufliche **Fachbildung** (zweites und drittes Ausbildungsjahr).

In Niedersachsen gibt es für die Grundbildung zwei unterschiedliche Möglichkeiten:

a. Einjährige Berufsfachschule (BFS) Agrarwirtschaft:

Hierbei handelt es sich um eine Vollzeitschule mit einem Praxistag je Woche auf einem Ausbildungsbetrieb. Mindestvoraussetzung für die Aufnahme ist ein erfolgreicher Hauptschulabschluss. Ein Ausbildungsvertrag ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Einjährigen Berufsfachschule findet eine abschließende Prüfung statt. Für Auszubildende, die dieses Schuljahr erfolgreich durchlaufen haben, kann dieses Jahr mit Einverständnis des Ausbildungsbetriebes auf die dreijährige Ausbildungszeit angerechnet werden.

Die Entscheidung, ob eine Berufsfachschule vor Ort angeboten wird, trifft der jeweilige Landkreis.

b. Duale Ausbildung:

Hierzu muss ein Ausbildungsvertrag mit einem anerkannten Ausbildungsbetrieb abgeschlossen werden. Der Berufsschulunterricht wird in Form von Blockunterricht durchgeführt.

Verkürzung der Ausbildung:

Die Ausbildungszeit kann auf Antrag verkürzt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht wird. Eine **Lehrzeitverkürzung auf zwei Jahre** erhalten im Allgemeinen Personen mit Hochschul-/Fachhochschulreife beziehungsweise Auszubildende, die bereits einen anderen Beruf erfolgreich abgeschlossen haben.

4.2 Ausbildungsinhalte

Die Fertigkeiten und Kenntnisse, die im Rahmen der Ausbildung zur Fachkraft Agrarservice erworben werden, sind im **Ausbildungsberufsbild** zusammengefasst. Es handelt sich dabei um folgende Themenschwerpunkte:

Abschnitt A - Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

1. Betriebliche Abläufe und Organisation
2. Wirtschaftliche Zusammenhänge
3. Bedienen und Führen landwirtschaftlicher Maschinen
4. Pflegen, Warten und Instandhalten von Agrartechnik
5. Pflanzenproduktion
 - 5.1. Bodenbearbeitung
 - 5.2 Bestellen und Pflegen von Kulturen
 - 5.3 Ernten, Lagern und Konservieren pflanzlicher Produkte
6. Kommunikation und Information
7. Dienstleistungen und Kundenorientierung
8. Qualitätssichernde Maßnahmen

Abschnitt B – Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
4. Umweltschutz
5. Naturschutz, ökologische Zusammenhänge; Nachhaltigkeit

Diese Fertigkeiten und Kenntnisse werden im **Ausbildungsrahmenplan** näher beschrieben und den einzelnen Ausbildungsabschnitten zeitlich zugeordnet. Die Ausbildung erfolgt beispielhaft in **jeweils mindestens drei Kulturen in der Pflanzenproduktion**.

Es können **folgende Kulturen** gewählt werden:

1. Halmfrucht
2. Hackfrucht
3. Grünland
4. Futterpflanzen
5. Ölfrüchte
6. Sonderkulturen

Die Ausbildung kann auch in anderen Kulturen erfolgen, wenn die dort vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in Breite und Tiefe vergleichbar sind.

Auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans, der Bestandteil der Ausbildungsordnung ist, ist seitens des Ausbildungsbetriebes ein (individueller) Ausbildungsplan zu erstellen. Dieser dient als Hilfestellung zur sach- und zeitgerechten Planung und Durchführung der betrieblichen Berufsausbildung. Durch diesen Plan kann während der Ausbildung auch kontrolliert werden, was bereits vermittelt wurde beziehungsweise welche Inhalte noch angesprochen und vertieft werden müssen.

4.3 Vorgehen bei der Ausbildungsplatzsuche

Die Bewerbung bei dem gewünschten Betrieb muss durch jeden Kandidaten selbstständig erfolgen. In der Regel ist es sinnvoll, auf den Betrieben zunächst telefonisch nachzufragen, ob für das betreffende Ausbildungsjahr noch ein Platz frei ist. Das spart in den meisten Fällen den Aufwand und die Kosten für eine schriftliche Bewerbung. Hat ein Betrieb Ausbildungsbereitschaft signalisiert, macht es in jedem Falle Sinn, sich dort noch mal persönlich vorzustellen. Auch ein Praktikum auf dem Ausbildungsbetrieb vor Antritt der Lehre (z.B. in den Schulferien) hat sich in vielen Fällen als nützlich erwiesen.

Hinweis:

Es ist möglich, Teile der Ausbildung auf Betrieben im Ausland abzuleisten (bis zu einem Viertel der Ausbildungszeit). Entsprechende Wünsche sind im Interesse einer vernünftigen Ausbildungsplanung in jedem Fall vorher mit dem Ausbildungsbetrieb abzustimmen. Auslandspraktika müssen zudem **vor Beginn** des Auslandspraktikums bei der Landwirtschaftskammer angemeldet werden. Nähere Informationen hierzu (z.B. zu Auflagen, beizubringenden Nachweisen, Berichtsheftführung) sind beim zuständigen Ausbildungsberater und in der Zentrale der Landwirtschaftskammer erhältlich.

4.4 Abschluss des Ausbildungsvertrages

Vor Beginn der Ausbildung ist mit dem Ausbildungsbetrieb ein Berufsausbildungsvertrag abzuschließen. Hierin werden Dauer der Probezeit, Wochenarbeitszeit, Urlaubsanspruch, Vergütung usw. näher geregelt. Im Ausbildungsvertrag sind auch die Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis festgelegt. Der Vertrag muss **umgehend nach Ausbildungsbeginn** mit den erforderlichen Unterlagen bei der Landwirtschaftskammer zur Eintragung vorgelegt werden.

Was muss eingereicht werden?

- **Ausbildungsvertrag**
- *Bei Absolventen der Einjährigen Berufsfachschule (BFS) Agrarwirtschaft*
Zeugniskopie der BFS Agrarwirtschaft mit Anrechnungsvermerk
- *Bei Absolventen mit Hochschul- oder Fachhochschulreife:*
Zeugniskopie der zuletzt besuchten allgemeinbildenden Schule
- *Bei Auszubildenden mit erfolgreichem Abschluss in einem anderen Beruf:*
Zeugniskopie der Abschlussprüfung
- *Bei Auszubildenden, die zuvor bereits ein Ausbildungsjahr außerhalb von Niedersachsen abgeleistet haben:*
Kopie des Ausbildungsvertrags außerhalb Niedersachsens
- *Bei Auszubildenden unter 18 Jahren:*
Ärztliches Untersuchungszeugnis gem. Jugendarbeitsschutzgesetz (max. 14 Monate alt)

Auszubildende erhalten für die Tätigkeit im Betrieb eine **Ausbildungsvergütung**. Die Mindestsätze für die Vergütung sind tariflich festgesetzt. Hiervon sind Sozialversicherungsbeiträge (je zur Hälfte vom Ausbildungsbetrieb und dem Auszubildenden) sowie Lohn- und Kirchensteuer zu entrichten. Falls Unterkunft und/oder Verpflegung im Ausbildungsbetrieb in Anspruch genommen werden, werden zudem festgesetzte Anteile von der Vergütung einbehalten.

Auszubildende, die nicht zu Hause wohnen, können unter bestimmten Voraussetzungen **Ausbildungsbeihilfe** (auch „Bafög für Auszubildende“ genannt) erhalten. Nähere Informationen hierzu erteilen die Agenturen für Arbeit.

4.5 Berufsschulbesuch

Alle Auszubildenden in Niedersachsen **müssen** die Berufsschule besuchen. Dies gilt auch für diejenigen Auszubildenden, die ihre zwölfjährige Schulpflicht z.B. durch Besuch der allgemeinbildenden Schule bereits abgeleistet haben. Der Berufsschulunterricht wird als Blockunterricht für alle Ausbildungsjahre an zwei Standorten in Niedersachsen angeboten: durch die Justus von Liebig Schule der Region Hannover in den Räumlichkeiten der **DEULA-Lehranstalt in Nienburg** und von den Berufsbildenden Schulen Ammerland in den Räumlichkeiten der **DEULA-Lehranstalt in Westerstede**.

4.6 Berichtsheftführung / Ausbildungsnachweis

Die ordentliche Führung des Berichtsheftes ist ein wesentlicher Teil der praktischen Berufsausbildung. Das Berichtsheft dient als Ausbildungsnachweis. Die dortigen Aufzeichnungen sollen den Auszubildenden dabei helfen,

- den Ausbildungsbetrieb bzw. die Ausbildungsbetriebe besser kennen zu lernen,
- die von ihnen erledigten Arbeiten zu hinterfragen und dadurch besser zu verstehen,
- das gesamte Arbeitsumfeld aufmerksam zu beobachten und daraus zu lernen,
- die einzelnen zeitlichen Abläufe im Ausbildungsbetrieb und im jahreszeitlichen Rhythmus systematisch zu erfassen und daraus die Zusammenhänge zu erkennen,
- sich gezielt auf die Prüfungen vorzubereiten

Die ordnungsgemäße Führung des Ausbildungsnachweises ist eine **Zulassungsvoraussetzung** zur Abschlussprüfung. Zusätzlich zu den Tages- und Wochenberichten wird eindringlich empfohlen, Erfahrungsberichte, Leittexte sowie weitere Aufzeichnungen zum Ausbildungsbetrieb zu führen. Diese zusätzlichen Berichte dienen dazu, sich intensiv mit betrieblichen Schwerpunktthemen zu beschäftigen, den Ausbildungsbetrieb und die verschiedenen Dienstleistungen näher kennen zu lernen und sich optimal auf die Anforderungen in den Prüfungen vorzubereiten.

Das Berichtsheft/Der Ausbildungsnachweis kann in schriftlicher Form (Ordner) oder in elektronischer Form als „Online-Berichtsheft“ (z.Z. in der Entwicklung) geführt werden. Dabei ist das vom Verband der Landwirtschaftskammern herausgegebene Berichtsheft für den Ausbildungsberuf Fachkraft Agrarservice zu verwenden. Zu beziehen ist es über folgende Adresse:

Landwirtschaftsverlag Münster-Hiltrup GmbH
Hülsebrockstr. 2
48165 Münster
Tel.: 02501/801-300
Fax: 02501/801-351
www.lv-berichtshefte.de

Nähere Informationen zur Berichtsheftführung erhalten Sie durch den Ausbildungsberater. Zudem sind sie in den **Erläuterungen zum Führen des Berichtshefts / Ausbildungsnachweises** nachzulesen. Das Berichtsheft muss durch den Ausbilder regelmäßig überwacht, eingesehen und abgezeichnet werden. Daneben ist es bei Schulungen und Prüfungen vorzulegen. Auf Verlangen kann die Landwirtschaftskammer zudem jederzeit Zwischenkontrollen vornehmen.

4.7 Zwischenprüfung

Zweck der Zwischenprüfung ist die Ermittlung des jeweiligen Ausbildungsstandes, um ggf. korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können. Die Zwischenprüfung findet vor Ende des 2. Ausbildungsjahres statt, so dass bis zur Abschlussprüfung noch ca. 1 Jahr Zeit für die Vermittlung weiterer Kenntnisse und Fertigkeiten sowie notwendige Korrekturen bleibt. Der Nachweis der Teilnahme an der Zwischenprüfung ist **Zulassungsvoraussetzung** für die Abschlussprüfung.

Die Zwischenprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen

1. Pflanzenbau und Agrartechnik
2. Arbeitsorganisation

Die Prüfung im Bereich **Pflanzenbau und Agrartechnik** wird praktisch in Form von **2 Arbeitsaufgaben einschließlich eines Fachgesprächs** durchgeführt. Dabei soll der Prüfling nachweisen, dass er pflanzenbauliche Arbeiten fachgerecht durchführen und die dafür erforderliche Technik gezielt zusammenstellen, einsatzfertig machen, einsetzen und warten kann. Die Prüfung dauert insgesamt 4 Stunden.

Im Prüfungsbereich **Arbeitsorganisation** wird eine **schriftliche Prüfung** (120 Minuten) durchgeführt. Im Mittelpunkt stehen berufstypische Aufgaben u. a. zu gesetzlichen Bestimmungen, arbeitsvorbereitenden Maßnahmen, Sicherheit und Gesundheitsschutz, Betriebs- und Verkehrssicherheit, Auftragsannahme und -bearbeitung sowie Rechten und Pflichten in der Berufsbildung.

Im Rahmen der Zwischenprüfung werden auch die **Berichtshefte** als Ausbildungsnachweis überprüft.

4.8 Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung findet am Ende der Ausbildungszeit statt. Die erfolgreichen Prüflinge erhalten den Berufsabschluss „Fachkraft Agrarservice“. Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen (DQR bzw. EQR) auf der Stufe 4 eingeordnet. Mit Bestehen der Abschlussprüfung endet das Ausbildungsverhältnis.

a. Voraussetzungen für die Prüfungszulassung

- Der Bewerber muss fristgerecht zur Prüfung angemeldet worden sein.
- Die Ausbildungszeit muss zurückgelegt sein.
- Der Ausbildungsvertrag bzw. die Ausbildungsverträge müssen bei der zuständigen Stelle eingetragen sein.
- Die Teilnahme an vorgeschriebenen Schulungen und überbetrieblichen Lehrgängen muss nachgewiesen werden (u.a. ÜA-Lehrgang „Integrierter Pflanzenbau und Pflanzenschutz“).
- Der Auszubildende muss die Zwischenprüfung abgelegt haben.
- Der Ausbildungsnachweis muss ordnungsgemäß geführt worden sein.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Auszubildende **vorzeitig** zur Abschlussprüfung **zugelassen** werden. Hierfür ist es nach jetzigem Stand notwendig, dass die Leistungen des Auszubildenden im Ausbildungsbetrieb, in der Zwischenprüfung, in der Berufsschule und im vorgeschriebenen Berichtsheft gut und besser sind. Die betriebliche Ausbildungszeit darf jedoch 18 Monate insgesamt nicht unterschreiten. In der Zwischenprüfung kann maximal eine befriedigende Leistung durch mindestens eine sehr gute Leistung ausgeglichen werden.

Daneben gibt es noch die Möglichkeit für **Quereinsteiger** - ohne vorheriges Ausbildungsverhältnis als Fachkraft Agrarservice - an der Abschlussprüfung teilzunehmen (**§ 45 Abs. 2 BBiG**). Nach dieser Bestimmung kann zur Abschlussprüfung auch zugelassen werden, wer mindestens das 1,5-fache der vorgeschriebenen Ausbildungszeit als Mitarbeiter in Agrarserviceunternehmen tätig gewesen ist oder vergleichbare Tätigkeiten verrichtet hat.

Zur Begleitung der Ausbildung und zur gezielten Vorbereitung auf die Prüfung empfiehlt die Landwirtschaftskammer den Auszubildenden – falls möglich – auf regionaler Ebene **Kleingruppen** zu bilden. Die gemeinsame Vorbereitung und der Erfahrungsaustausch untereinander dienen dazu, das erlernte Wissen und Können zu festigen. Hiermit sollte nicht erst kurz vor der Abschlussprüfung begonnen werden. Auszubildende mit Lernschwierigkeiten haben zudem die Möglichkeit, sich zusätzlich über die „**ausbildungsbegleitenden Hilfen**“ der Agenturen für Arbeit oder anderer Träger auf die Prüfungen vorzubereiten. Um daran teilnehmen zu können, ist allerdings vorab ein Antrag bei der örtlichen Agentur für Arbeit zu stellen.

b. Ablauf der Prüfung:

In der Abschlussprüfung soll der Prüfling unter Beweis stellen, dass er über die für die Berufsausübung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und mit dem im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff vertraut ist.

Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:

1. Pflanzenbau
2. Agrartechnik
3. Dienstleistung, Kommunikation und Information
4. Wirtschafts- und Sozialkunde

Die Prüfungsbereiche **Pflanzenbau** und **Agrartechnik** bestehen jeweils aus einer berufstypischen **Arbeitsaufgabe einschließlich Fachgespräch** sowie einer **schriftlichen Klausur**. Die Aufgabenstellungen sind praxisorientiert und dem jeweiligen Schwerpunktbereich entnommen.

Die Prüfung in den Bereichen **Dienstleistungen, Kommunikation und Information** sowie **Wirtschafts- und Sozialkunde** wird ausschließlich **schriftlich** durchgeführt. Auch hier sind die Aufgaben praxisbezogen und an den Berufsalltag angelehnt.

c. Gewichtung der Prüfungsleistungen

Die Gewichtung der einzelnen Prüfungsbereiche zur Ermittlung des Gesamtergebnisses ist unterschiedlich hoch (Pflanzenbau 35 %, Agrartechnik 35 %, Dienstleistungen, Kommunikation und Information 20 %, Wirtschafts- und Sozialkunde 10 %).

In den Bereichen Pflanzenbau und Agrartechnik wird die praktische Arbeitsaufgabe gegenüber der schriftlichen Prüfung jeweils doppelt gewichtet.

d. Wiederholungsprüfung

Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden. Dabei können bestandene Prüfungsteile anerkannt werden, wenn der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren nach dem Nichtbestehen der Prüfung erneut anmeldet.

e. Beispiel für ein Prüfungsprotokoll**1. Pflanzenbau**1.1 Praktische Prüfung 3,001.2 Schriftliche Prüfung 2,00 $\bar{\emptyset} 1. = (1.1 \times 2 + 1.2 \times 1) : 3 =$ 2,66**2. Agrartechnik**2.1 Praktische Prüfung 2,002.2 Schriftliche Prüfung 3,00 $\bar{\emptyset} 2. = (2.1 \times 2 + 2.2 \times 1) : 3 =$ 2,33**3. Dienstleistung, Kommunikation und Information**Schriftliche Prüfung 2,00**4. Wirtschafts- und Sozialkunde**Schriftliche Prüfung 3,00**Gesamtergebnis**1. Pflanzenbau 2,66 x 35 % = 0,932. Agrartechnik 2,33 x 35 % = 0,813. Dienstleistungen, Kommunikation und Information 2,00 x 20 % = 0,404. Wirtschafts- und Sozialkunde 3,00 x 10 % = 0,30**Summe** 2,44**Gesamtergebnis (in Worten):** **gut**

4.9 Zusätzliche Bildungsabschlüsse

Durch die **erfolgreiche Teilnahme an der Abschlussprüfung** haben die Prüflinge die Möglichkeit, neben dem Berufsabschluss zusätzliche allgemein bildende Bildungsabschlüsse zu erwerben. Grundvoraussetzung hierfür ist allerdings, dass auch der **Berufsschulbesuch erfolgreich** war.

Grundsätzlich erhalten alle erfolgreichen Abschlussprüflinge in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis der Berufsschule **mindestens** den **Realschulabschluss** (Sekundarabschluss I – Realschule). Ein **erweiterter Realschulabschluss** (erweiterter Sekundarabschluss I – Realschule), der zum Übergang in die Klasse 11 des Gymnasiums berechtigt, wird erworben, wenn im Berufsschulzeugnis mindestens ein befriedigender Gesamtnotendurchschnitt bei mindestens befriedigenden Leistungen in den Hauptfächern nachgewiesen wird.

Durch Belegen umfassender Zusatzangebote im Berufsschulunterricht kann unter Umständen sogar die **Fachhochschulreife** parallel zur Berufsausbildung nachgeholt werden. Nähere Informationen zu den einzelnen Möglichkeiten geben die Berufsbildenden Schulen.

Das Berufsbildungssystem ist nach oben sehr offen, so dass durch die spätere Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen noch **weitere höherwertige Bildungsabschlüsse** erworben werden können.

5. Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Nach der Berufsausbildung muss man sich ständig auf dem Laufenden halten und weiterbilden, um den steigenden Anforderungen des Berufslebens gerecht zu werden. Die dafür angebotenen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen haben im Wesentlichen folgende Ziele:

- Einstellung auf die sich ständig wandelnden beruflichen Anforderungen (**Anpassungsfortbildung**)
- Aufstieg zu einer höheren beruflichen Qualifikation, um als Führungskraft einen größeren Verantwortungsbereich zu übernehmen oder als Unternehmer erfolgreich wirtschaften zu können (**Aufstiegsfortbildung**)

Im Bereich der **Anpassungsfortbildung** steht interessierten Fachleuten ein großes Bildungsangebot zur Verfügung. Die Landwirtschaftskammer hat sich in den vergangenen Jahren - neben anderen Einrichtungen - als verlässlicher Bildungspartner auf dem landwirtschaftlichen Sektor etabliert. Die Themenpalette umfasst alle beruflichen Tätigkeitsbereiche der pflanzlichen und tierischen Erzeugung und der Betriebswirtschaft. Zum Angebot zählen in jüngster Zeit auch Veranstaltungen zur gezielten Weiterentwicklung der Persönlichkeit und der unternehmerischen Fähigkeiten.

Die abschlussbezogene **Aufstiegsfortbildung** ist durch Gesetze und Verordnungen in Inhalt und Ablauf geregelt. Die wichtigsten Fortbildungsmaßnahmen sind im Folgenden etwas näher dargestellt.

a. Besuch der Fachschule

Fachschulen haben das Ziel, das Wissen aus der Ausbildung weiter zu vertiefen und Schülern auf verantwortungsvolle Aufgaben im Agrarservice-Unternehmen vorzubereiten. Die Justus-von-Liebig-Schule Hannover hat innerhalb der Einjährigen Fachschule Agrarwirtschaft einen Schwerpunkt Technik eingerichtet.

Der Unterricht in der Einjährigen Fachschule Agrarwirtschaft (EFA) wird dort als Vollzeitschule über ein Jahr geführt. Voraussetzung sind der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung sowie der Berufsschule. Der im Rahmen des Schulbesuchs vermittelte Abschluss „Staatlich geprüfter Wirtschaftler“ (SgW) berechtigt zum Eintritt in eine aufbauende Zweijährige Fachschule. Diese wird allerdings für den Bereich Technik noch nicht geführt.

Zudem leistet die Einjährige Fachschule einen wesentlichen Beitrag für die Vorbereitung an einer späteren Meisterprüfung.

b. Meisterprüfung

Im August 2010 ist mit der „Verordnung über die Meisterprüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Agrarservicemeister und Agrarservicemeisterin“ eine bundesweite Prüfungsregelung erlassen worden.

Durch die Agrarservicemeisterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfungsteilnehmer über die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten verfügt, um ein Agrarservice-Unternehmen, Lohnunternehmen oder einen vergleichbaren landwirtschaftlichen Betrieb mit Dienstleistungen **eigenverantwortlich zu führen** und **Leitungsaufgaben** in verschiedenen Bereichen **zu übernehmen**.

Die Meisterprüfung besteht aus folgenden drei Teilen:

1. Pflanzenproduktion, Verfahrens- und Agrartechnik, Dienstleistungen
2. Betriebs- und Unternehmensführung
3. Berufsausbildung und Mitarbeiterführung

Sie wird wie in anderen Agrarberufen praktisch, mündlich, schriftlich und durch die Präsentation einer Ausbildungssituation durchgeführt. Die Zulassungsvoraussetzungen zur Meisterprüfung erfüllt derjenige, der die **Abschlussprüfung im Beruf Fachkraft Agrarservice** bestanden hat und danach mindestens **2 Jahre** Berufspraxis in einem Agrarservice oder Lohnunternehmen nachweisen kann. Fachschulzeiten, Wehrdienst oder Zivildienstzeiten sind dabei nicht anrechnungsfähig. Zugelassen werden können auch erfolgreiche **Absolventen anderer Agrarberufe** (mindestens **3 Jahre** Berufspraxis) sowie bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen Personen **ohne Ausbildung in einem Agrarberuf** (mindestens **5 Jahre** Praxis). Die Praxiszeit muss am letzten Prüfungstag erfüllt sein.

Über die Zulassung zur Meisterprüfung entscheidet die Landwirtschaftskammer. Sie führt auch die Prüfung durch. Die Anforderungen können in der Regel nur nach einer gründlichen Vorbereitung erfüllt werden. Der vorherige Besuch der Einjährigen Fachschule kann hier als günstig angesehen werden. Zudem sollte die Teilnahme an einem gezielten Meisterkurs zur Vorbereitung auf die anschließende Meisterprüfung erfolgen.

Der Bundesverband Lohnunternehmen (www.lohnunternehmen.de) führt an der Deula Nienburg bzw. ggf. an anderen Standorten ein entsprechendes Fortbildungsangebot zur Prüfungsvorbereitung durch. Interessenten aus dem gesamten Bundesgebiet können an der Maßnahme teilnehmen. Die

Meisterprüfung wird unter organisatorischer Federführung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen durchgeführt.

Der **erfolgreiche Abschluss der Meisterprüfung** führt in Niedersachsen zur **Fachhochschulreife** bzw. zur **Hochschulzugangsberechtigung**. Meisterprüfungen sind im DQR bzw. EQR auf Stufe 6 eingeordnet.

c. Studium an einer Hochschule oder Fachhochschule

Bei Vorliegen entsprechender Zugangsvoraussetzungen (Fachhochschulreife, Hochschulreife) kommt als weitere Fortbildungsmöglichkeit das Landwirtschaftsstudium an einer **Fachhochschule** oder an einer **Universität** in Betracht. Für ausgebildete Fachkräfte Agrarservice eröffnet das Studium hervorragende Perspektiven im Bereich der Landtechnik-Branche.

Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium unterscheiden sich an den verschiedenen Fachhochschulen und Universitäten. In Niedersachsen kann man Landwirtschaft an der **Hochschule Osnabrück** (www.hs-osnabrueck.de) sowie an der **Universität Göttingen** (www.uni-goettingen.de) studieren. Eine detaillierte Übersicht über das agrarische Studienangebot in anderen Bundesländern kann über das Informationsportal des VDL-Bundesverbands www.agrarstudieren.de sowie über die Internetadresse www.studienwahl.de abgerufen werden.

Innerhalb des Studiums bestehen zahlreiche Vertiefungs- und Spezialisierungsmöglichkeiten, u. a. auch in Richtung Agrartechnik. Das Studium wird vorwiegend in Modulform abgewickelt, so dass ein Wechsel zwischen verschiedenen Studienorten leichter möglich ist. Die dort vermittelten internationalen Abschlüsse „**Bachelor**“ (DQR/EQR-Stufe 6) bzw. „**Master**“ (DQR/EQR-Stufe 7) sorgen für Transparenz und Durchlässigkeit im europäischen und außereuropäischen Bildungssystem. Sie ermöglichen den Wechsel zwischen Fachhochschulen und Hochschulen und bewirken, dass in Deutschland erworbene Studienabschlüsse auch im Ausland eingeordnet und anerkannt werden können.

Über die Möglichkeiten eines **Fernstudiums** informiert u.a. die Internetseite www.studieren-in-deutschland.org/fernstudium. Ein Fernstudium in der Landwirtschaft ist aktuell an der Hochschule Anhalt in Bernburg möglich (www.studieren-berufsbegleitend.de/fernstudiengaenge/fernstudium-landwirtschaft/).

Nach Beendigung des Studiums können sich weitere Qualifikationsmaßnahmen für die konkreten Arbeitsfelder (z.B. Vorbereitungsdienste, Traineeprogramme) anschließen.

6. Ansprechpartner für die Ausbildung

Für Auskünfte und Rückfragen stehen Ihnen bei der Landwirtschaftskammer zur Verfügung:

Jens Martens
Fachbereich 3.3
Mars-la-Tour-Str. 1 – 13
26121 Oldenburg
Tel.: 0441/801-479
Fax: 0441/801-204
E-Mail: jens.martens@lwk-niedersachsen.de

Richard Didam
Fachbereich 3.3
Mars-la-Tour-Str. 1 – 13
26121 Oldenburg
Tel.: 0441/801-317
Fax: 0441/801-204
E-Mail: richard.didam@lwk-niedersachsen.de

Andreas Teichler
Bezirksstelle Hannover
Wunstorfer Landstr. 11,
30453 Hannover- Ahlem
Tel.: 0511/4005-2261 (2257)
Fax: 0511/4005-2213
E-Mail: Andreas.Teichler@lwk-niedersachsen.de

Im Internet finden Sie Hinweise auf der Homepage der Landwirtschaftskammer Niedersachsen unter der Adresse „www.lwk-niedersachsen.de/agrarservice“.